

---

## BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

---

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- nimmt zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften wie folgt Stellung:

#### **I. Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts**

Die mit dem Entwurf beabsichtigte Umsetzung der BVerwG-Rechtsprechung zu dienstlichen Beurteilungen ist nicht zu beanstanden. Das zusammenfassende Gesamturteil wird jetzt nicht mehr in § 49 Bundeslaufbahnverordnung (BLV), sondern entsprechend den Vorgaben des BVerwG in § 21 Bundesbeamtengesetz (BBG) geregelt.

#### **II. Einsatz von Video-Technik bei Auswahlverfahren**

Weiterhin bestehen keine Bedenken gegen die Verstärkung des Einsatzes von Videotechnik bei den Auswahlverfahren. Hier erfolgte eine ausführliche Abwägung von Vor- und Nachteilen, die nicht zu beanstanden ist.

Der Entwurf sollte aus Sicht des BDZ zum Anlass genommen werden, ein Teilnahmerecht der zuständigen Personalvertretung an den mündlichen Auswahlverfahren sowie an den anschließenden Beratungen zu fordern.

Gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG kann ohne Zustimmung der Personalvertretung keine Einstellung erfolgen. Für die Einstellung von Anwärtinnen und Anwärtern wird eine Rangfolge anhand des Gesamtergebnisses des mündlichen und schriftlichen Auswahlverfahrens

# Stellungnahme

Berlin, 21. Juli 2023



gebildet, wobei sich das Gesamtergebnis des Auswahlverfahren aus dem mündlichen und schriftlichen Auswahlverfahren zusammensetzt. Hierbei geht bezogen auf die Zollverwaltung lt. dem aktuellen *Entwurf der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der Zollverwaltung des Bundes (GntZollDVDV) sowie zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst der Zollverwaltung des Bundes* das Ergebnis des schriftlichen Teils mit 20 Prozent und das Ergebnis des mündlichen Teils mit 80 Prozent ein (§ 21 Abs. 2 der Entwurfsfassung).

§ 19 Abs. 5 GntZollDVDV (Entwurf) sieht vor, dass ein Mitglied der Personalvertretung am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens teilnehmen kann.

Nach § 19 Abs. 6 GntZollDVDV (Entwurf) ist Mitgliedern der Personalvertretung vor Beginn der Beratungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da das Ergebnis des mündlichen Auswahlverfahrens das Gesamtergebnis prägt (80 %) und die Personalvertretung den Einstellungen zustimmen soll, ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass die Personalvertretung sowohl an dem mündlichen Auswahlverfahren als auch an der anschließenden Beratung ein Teilnahmerecht eingeräumt wird.

Eine entsprechende Regelung fordern wir im Rahmen der Beteiligung zum o.g. Verordnungsentwurf. Im vorliegenden Entwurf könnte diese Forderung bezogen auf eine Änderung des BPersVG geltend gemacht werden.

### III. Regelung der Allgemeinen Lehrverpflichtung

Vom BDZ kritisch gesehen werden die beabsichtigten Regelungen zur Überführung des bisherigen Rahmenmodells zur Festlegung der Lehrverpflichtung der hauptamtlich Lehrenden an der Hochschule des Bundes in eine Allgemeinen Lehrverpflichtungsverordnung.

Insbesondere vor dem Hintergrund der gerade erfolgenden Umstellung der Laufbahnausbildung für den gehobenen Zolldienst von einem Diplomstudiengang auf ein modularisiertes Bachelorstudium sollte eine flexible, den tatsächlichen Bedürfnissen angepasste Regelung der Lehrverpflichtungen sichergestellt werden.

Die vorgesehene Ausgestaltung der "Allgemeine Lehrverpflichtungsverordnung" würde einer entsprechenden flexiblen Regelung entgegenstehen. Änderungen der Verordnung wären nur einem langwierigen, an Ressortabstimmungen gebundenen Prozess möglich.

Kritisch ist hier insbesondere § 132a Abs. 2 Nr. 2 und 3 (neu) zu sehen. Danach sollen auch die Anrechnungs-/Ermäßigungstatbestände und die Nebenpflichten Bestandteil der "Allgemeinen Lehrverpflichtungsordnung" werden. Auf eventuelle Anforderungen in den einzelnen Fachbereichen könnte so nicht mehr flexibel reagiert werden.

Daher lehnt der BDZ eine zentrale Regelung der Lehrverpflichtung durch das BMI ab und spricht sich dafür aus, die Regelung der Lehrverpflichtungen in der Ressortzuständigkeit zu belassen.

### IV. Erweiterung der Amtsbezeichnungen auf Diverse

Gegen die Einführung einer neuen Amtsbezeichnung für den Personenkreis, der nach dem Personenstandsgesetz keine Angabe oder die Angabe „divers“ als Geschlechtseintrag macht, bestehen keine Bedenken.

**Thomas Liebel**

**Bundesvorsitzender**